

II- 470 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 27113

1979 -12- 18

A n f r a g e

der Abgeordneten Egg, Wanda Brunner
und Genossen
an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie
betreffend die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes

Wie aus den Tageszeitungen zu entnehmen war, hat das Gremium des Autohandels Kaufvertragsformulare aufgelegt, die ab 1.10. 1979 - also gleichzeitig mit Inkrafttreten des Konsumentenschutzgesetzes - bei den Autohändlern als Grundlage für Kaufverträge dienen.

Die in diesen Kaufverträgen festgelegten Bedingungen widersprechen teilweise den Bestimmungen und der Zielsetzung des Konsumentenschutzgesetzes.

So sehen diese Verträge vor, daß der Käufer sofort an den Kaufvertrag gebunden ist, während der Händler noch vier Wochen Bedenkzeit hat. Ebenso beinhalten die Kaufverträge eine Bestimmung, wonach Preiserhöhungen nach Abschluß des Kaufvertrages bis zu 5 % dem Käufer verrechnet werden dürfen. Auch müssen nach diesen Kaufvertragsformularen offene Mängel sofort bei Übernahme gerügt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die

A n f r a g e:

- 2 -

- 1.) Wurden die vom Gremium des Autohandels aufgelegten Kaufvertragsformulare vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, geprüft?
- 2.) Wenn ja, welche Bestimmungen des Kaufvertragsformulars entsprechen nach Auffassung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie nicht dem Konsumentenschutzgesetz?
- 3.) Wird vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie das Gremium des Autohandels in der Bundeswirtschaftskammer ersucht, den Autohändlern nahezu legen, diese Kaufvertragsformulare beim Verkauf nicht zu verwenden, weil diese nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen?
- 4.) Falls die Kaufvertragsformulare in den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes gedeckt sind, ersuchen die unterzeichneten Abgeordneten um Mitteilung, ob Vorbereitungen getroffen werden, um die Aufnahme dieser zweifellos die Käufer benachteiligenden Bestimmungen in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Zukunft zu verhindern?